



per EMAIL an

begutachtung@bmbwk.gv.at und begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme

GZ: BMBWK-12.660/0027-III/2/2005

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Studienförderungsgesetz 1992, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden
(2. Schulrechtspaket 2005)

Die Gewerkschaft der Privatangestellten (GPA) nimmt – in Absprache mit ihrer Bundesjugendabteilung – zum übermittelten Entwurf wie folgt Stellung:

- Artikel 2 – Änderung des Schulzeitgesetzes 1985

Zu § 2 Abs. 6: Auf die Verkürzung der ohnehin schon kurzen Vorbereitungszeit für SchülerInnen, die Pflichtpraktika abzulegen haben, wird ausdrücklich verwiesen. Hinzu kommt, dass in manchen Schularten auch Praktika auf freiwilliger Basis empfohlen werden.

Falls eine oder mehrere Nachtragsprüfungen vor Wiederholungsprüfungen abzulegen sind, verkürzt sich die Vorbereitungszeit weiter. Da für Nachtragsprüfung eine Wiederholungsmöglichkeit besteht, müsste folglich eine Nachtragsprüfung bereits im Juli abgelegt werden, damit der durch das Schulzeitgesetz beabsichtigte Zeitrahmen für Wiederholungsprüfungen eingehalten werden kann.

Formal widerspricht die Textierung der Möglichkeit, einem am Antreten zu einer Wiederholungsprüfung gerechtfertigt verhinderten Schüler zu Beginn des neuen Schuljahres einen neuen Termin zu setzen.

Grundsätzlich hält die GPA die zwingende Abhaltung der Wiederholungsprüfungen ausschließlich in der letzten Woche des Schuljahres für entbehrlich. Ein Unterrichtsentfall könnte auch bei Durchführung der Wiederholungsprüfungen zu Beginn des neuen Schuljahres durch die Abhaltung der Prüfungen am Nachmittag, verhindert werden. Damit wäre eine Benachteiligung der Schüler mit Wiederholungsprüfung vermieden.

- Artikel 4 – Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

Zu § 5: Prinzipiell ist die Neuformulierung zu begrüßen. Allerdings darf die Rechtssicherheit nicht verloren gehen, falls der Schulgemeinschaftsausschuss keine Reihungskriterien beschließt. Es wären für diesen Fall subsidiäre Regelungen vorzusehen.

Zu § 10 (1): Es wird darauf hinzuweisen, dass die Abmeldungen vom Religionsunterricht laut Religionsunterrichtsgesetz innerhalb der ersten zehn Kalendertage des

Schuljahres erfolgen. Daraus ergeben sich – speziell in den Oberstufen - erfahrungsgemäß Änderungen für den Stundenplan.

Die endgültigen Werteinheitenzuteilungen erfolgen in vielen Fällen erst nach Beginn des Schuljahres. Dadurch kommt es auch nach Beginn des Schuljahres zu Zusammenlegungen und damit zu einschneidenden Änderungen im Stundenplan. Aber auch die tatsächliche Schülerzahl steht erst innerhalb der ersten Schulwochen fest.

Zu § 20 (6): Als Termin der Klassenkonferenz zur Leistungsbeurteilung der Schüler sollten der Donnerstag und der Freitag vorgesehen werden. In vielen Schulen wird ab dem kommenden Schuljahr am Samstag unterrichtsfrei sein. Nach der Konferenz sind Entscheide auszustellen, die erst am Tag danach entweder dem Schüler ausgehändigt werden oder bei Fehlen des Schülers per Post zugestellt werden. Wenn die Konferenz am Freitag stattfinden, kann dies bei einer 5-Tage-Woche erst am Montag der darauf folgenden Woche geschehen. Falls die/der SchülerIn am Montag fehlen sollte und/oder die Zustellung nicht reibungslos klappt, erhalten die Erziehungsberechtigten erst am Mittwoch die Entscheidung. Damit wird unter Umständen die Abhandlung der Berufung in die erste Ferienwoche geschoben.

Zu § 23 (1): Auf die Stellungnahme zum Schulzeitgesetz wird hingewiesen (Nachtragsprüfung vor Wiederholungsprüfungen).

Zu § 26a: Der Wechsel von der Volksschule in die erste Klasse der Sekundarstufe I stellt ohnehin durch den Wechsel zum Fachlerprinzip und die völlig neue Umgebung hohe Anforderungen für SchülerInnen dar. Im Falle einer tatsächlichen Hochbegabung wäre das Risiko und die Belastung beim Überspringen der 6. oder einer späteren Schulstufe geringer. Es wäre zu diesem Zeitpunkt auch schon besser zu diagnostizieren, ob die/der Hochbegabte den Sprung schaffen kann.

Zur Streichung von § 27 (2): Die GPA lehnt die Streichung ab. Die Möglichkeit stellt eine sinnvolle Maßnahme der individuellen Förderung der/s SchülerIn (etwa bei langer Krankheit oder bei einem langen Aufenthalt im Ausland) dar.

§ 36a (2): Die Möglichkeit, von der Fachbereichsarbeit zurückzutreten, wird ausdrücklich begrüßt.

Änderung von § 75: Diese wird – im Sinne der Rechtssicherheit – entschieden abgelehnt. Die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse muss bundesweit nach identen Richtlinien sichergestellt sein. Es muss unmöglich bleiben, dass etwa gleiche Zeugnisse in unterschiedlichen Bundesländern unterschiedlich bewertet werden. Warum in Zukunft neun Stellen statt bisher einer Stelle mit der Aufgabe betraut werden sollen, lässt sich im Sinne einer allerorts angestrebten Verwaltungsvereinfachung auch nur schwer erklären.

13.10.2005

F.d.R.d.A.

D. Jiricka e.h.

Grundlagenabteilung